

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent möchte eine anderweitige Kennzeichnungspflicht von Produkten erreichen.

Er fordert, dass die Produktbestandteile immer auch in deutscher Sprache angegeben werden müssten. Zudem solle eine verpflichtende Mindestschriftgröße geregelt werden und Allergene müssten durch Fettdruck hervorgehoben werden. Er führt aus, dass gerade bei Chemikalien von einem durchschnittlichen Verbraucher nicht erwartet werden könne, zu wissen, was die angegebenen Bestandteile seien.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 274 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das allgemeine EU-Lebensmittelkennzeichnungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 – LMIV) enthält Regelungen für den Bereich der Lebensmittelkennzeichnung. Zusätzliche Regelungen auf nationaler Ebene sind EU-rechtlich nicht zulässig. Nach der LMIV sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unter einer „leicht verständlichen Sprache“ eine Sprache zu verstehen ist, die es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, die Informationen mühelos zur Kenntnis zu nehmen.

Ein Zutatenverzeichnis ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Zutatenverzeichnis sind die Zutaten mit ihrer konkreten Bezeichnung aufzuführen. Dabei sind die in Anhang II der LMIV aufgeführten Zutaten oder Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, grundsätzlich im Zutatenverzeichnis hervorzuheben. Lebensmittelzusatzstoffe, die bestimmten Klassen angehören, sind mit der Bezeichnung der jeweiligen Klasse (z.B. „Konservierungsstoff“), gefolgt von der speziellen Bezeichnung (z.B. „Sorbinsäure“) oder der E-Nr. (z.B. „E 200“) anzugeben. Die LMIV enthält auch konkrete Festlegungen zur Mindestschriftgröße.

Soweit das Anliegen kosmetische Mittel betrifft, sind die Vorschriften zur Kennzeichnung auf EU-Ebene in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt. Es ist dabei vorgeschrieben, dass alle Bestandteile eines kosmetischen Mittels in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel auf der Verpackung in der Liste der Bestandteile angegeben werden müssen.

Um eine eindeutige und gleichzeitig praktikable Kennzeichnung kosmetischer Mittel zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten ein eigenes System entwickelt. Im Jahr 1996 wurde ein Beschluss der Kommission zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel gefasst. Hierbei wurde festgelegt, welche Bezeichnungen bei der Etikettierung kosmetischer Mittel zu verwenden sind. Ferner wurde ein Verzeichnis mit diesen Stoffbezeichnungen veröffentlicht, das als so genannte „INCI-Liste“ auf der Internet-Seite der Europäischen Kommission einsehbar ist. Hierbei handelt es sich um die International Nomenclature for Cosmetic Ingredients-Liste. Stoffbezeichnungen und weitergehende Informationen zu Bestandteilen kosmetischer Mittel sind auch in der so genannten CosIng-Datenbank der Europäischen Kommission gespeichert. Sie können im Internet unter <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/index.cfm> abgerufen werden.

Bei Riech- und Aromastoffen und ihren Ausgangsstoffen ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 grundsätzlich eine allgemeine Kennzeichnung als „Parfum“ oder „Aroma“ möglich. Ist ein allergenes Potential bekannt, muss die INCI-Bezeichnung zusätzlich in der Liste der Bestandteile angegeben werden. Die Kennzeichnung muss unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar erfolgen.

Der Petitionsausschuss hält die Regelungen für sachgerecht. Er ist der Auffassung, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern sowohl bei Lebensmitteln als auch bei kosmetischen Mitteln eine sachgerechte Entscheidung treffen können. Er empfiehlt,

das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die rechtlichen Regelungen zur Kennzeichnung teilweise entsprochen worden ist.